

Kriseninterventions-Team Stalking und häusliche Gewalt

„Stalking – KIT“

Konzept

Einleitung:

Stalking ist ursprünglich ein in der englischen Jägersprache verwendeter Begriff, der das Jagen und Verfolgen von Tieren beschreibt, und bedeutet übersetzt soviel wie „anpirschen“ oder „anschleichen“. „Stalking“-Taten gibt es, seit es Menschen gibt, doch durch das „Verfolgen“ von Hollywood-Stars in den USA bekam der Begriff Ende der 80er Jahre eine neue Dimension.

Obwohl das Phänomen des Stalking spätestens mit den in Deutschland prominenten Stalkingopfern *Berghoff*, *Westerwelle* und *Hannawald* in das Bewusstsein der Öffentlichkeit geraten ist, findet sich im deutschen Recht bis heute keine Legaldefinition für den Begriff des Stalking.

Stalking wird mittlerweile definiert als „das böswillige und wiederholte Verfolgen und Belästigen eines Menschen, das dessen Sicherheit bedroht“ (Meloy 1998). Untersuchungen haben ergeben, dass die Mehrzahl der Stalking-Opfer jedoch nicht berühmte, in der Öffentlichkeit stehende Personen sind, sondern Durchschnittsbürger. Dabei ist das sogenannte „Ex-Partner-Stalking“ das am häufigsten beobachtete und unter gewissen Umständen gefährlichste Phänomen.

Bisher stellt Stalking in Deutschland - anders als in den USA, Belgien, Australien oder Großbritannien - keinen Straftatbestand dar. Eine Strafanzeige ist demzufolge erst dann möglich, wenn ein nachweisbares anderes strafrelevantes Delikt wie Nötigung, Körperverletzung oder Sachbeschädigung im Rahmen der Stalking-Vorfälle aufgetreten ist. Viele Stalking-Handlungen werden vom Strafrecht nicht erfasst, und in der Praxis sind die Tatbestände schwer zu belegen, da viele Belästigungen für sich betrachtet sozial durchaus adäquat sind. Durch die besondere Intensität, vor allem in bezug auf Dauer und Häufigkeit wird jedoch die Freiheit der Lebensgestaltung der Stalking-Opfer oft sehr schwer beeinträchtigt.

Eine Optimierung des zivilgerichtlichen Weges zum Umgang mit Stalking-Delikten sollte durch das am 1. Januar 2002 in Kraft getretene Gewaltschutzgesetz (GewSchG) bewirkt werden: Bei Fällen häuslicher Gewalt kann eine vorläufige Wegweisung des Täters aus der gemeinsamen Wohnung und die Verfügung eines Kontaktverbots erwirkt werden. Gemäß § 4 GewSchG kann Stalking zwar als Straftat geahndet werden, in der Praxis ergeben sich jedoch vielfältige Probleme, da die Beweislast bei den Opfern liegt, ein Strafantrag nur gegen bekannte Stalker möglich ist und der Stalker geschäfts- und verschuldensfähig sein muss. Zusätzlich zu diesen Voraussetzungen müssen die Opfer einen enormen Bürokratieaufwand in Kauf nehmen, Misshandlungen durch ein ärztliches Attest nachweisen und stehen vor dem Problem, psychische Gewalt und finanzielle Belastungen nur schwer beweisen zu können. Zudem halten sich viele Stalker nicht an gerichtlich verhängte Kontakt- und Näherungsverbote und es ist möglich, dass sich zwischenzeitlich die Gewaltverhältnisse verschärfen.

Daher scheinen Veränderungen der Polizeigesetze in den einzelnen Ländern in diesem Deliktsbereich dringend notwendig. So muss der Polizei der Zutritt zum Tatort ermöglicht werden, um Beweismaterial sicher zu sichern. Erfolge kann hier die Polizei des Landes Bremen mit dem seit 2001 bestehenden Stalking-Projekt verbuchen, das zum Ziel hat, Handlungsabläufe bei Polizei und Staatsanwaltschaft zu standardisieren, eine Sensibilisierung der Polizei für Stalking-Delikte zu bewirken und Stalking-Handlungen frühzeitig zu erkennen. Mit vier Stalking-Beauftragten stehen feste Ansprechpartner für die Opfer zur Verfügung. Es werden *alle* Stalking-Vorgänge erfasst ohne Berücksichtigung



AGIS 2006

strafrechtlicher Normierungen. Das so genannte „Tatortprinzip“ (§9 StGB) wurde bei Stalking-Delikten ersetzt durch das „Opfer-Wohnort-Prinzip“ und die Gefahren einschätzung erfolgt durch die Bewertung der geschilderten Tathandlungen, Datenbank-Recherche und eine gezielte Gefährderansprache.

Laut einer Studie der Bremer Polizei gab es im Jahr 2004 bereits 180 Stalking- Fälle mit erfülltem Tatbestand im Bundesland Bremen; für das Jahr 2006 ergibt sich eine Schätzung von 337 Fällen, die Tendenz ist also steigend. Da Stalker oftmals nicht berechenbar sind und eine enorme Anpassungsfähigkeit aufweisen, ist eine rasche Intervention notwendig.

Um den Schutz der Opfer zu verbessern und dem Täter Grenzen zu setzen, muss es neben gezielter Prävention eine enge Zusammenarbeit der mit Kriminalitätsbekämpfung, Prävention und Opferschutz befassten Institutionen und freien Träger geben. Zur Ergänzung der bestehenden Kooperationen ist es notwendig, in Kooperation mit Polizei und Staatsanwaltschaft ein Stalking-Kriseninterventionsteam zu gründen und sowohl Opfern als auch Tätern schnelle psychosoziale Betreuung zukommen zu lassen.

Das geplante Modellprojekt soll in enger Kooperation mit Mitgliedsstaaten der Europäischen Union durchgeführt werden, um die internationale Zusammenarbeit zu intensivieren und die gezielte Prävention zu optimieren.

Präambel:

Nicht nur die gravierenden Tötungsdelikte der Jahre 1999 und 2005 in Bremen haben gezeigt, dass ein abgestuftes Kriseninterventionskonzept bei Stalking-Delikten für Opferschutz und Täterbegrenzung (Gefahrenabwehr) unbedingt erforderlich ist.

Das „Kriseninterventions-Team Stalking und häusliche Gewalt“ (Stalking-KIT) arbeitet niedrigschwellig, schnell sowie lösungs- und ressourcenorientiert. Der Schutz des „Opfers“¹ und die *sofortige* Begrenzung des „Täters“ sind vorrangige Ziele seiner Interventionen.

Weiterführende konstruktive Konfliktbearbeitung z.B. im Sinne einer Trennungsbegleitung oder außergerichtlicher Konfliktbeilegung können u.U. und in geeigneten Fällen weitere Ziele der Vorgangsbearbeitung sein und günstigstenfalls eine juristische Befassung erübrigen.

Grundlagen:

Auf europäischer Ebene soll die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit und der intensive Austausch bewährter Praktiken gefördert, die berufliche Kompetenz verbessert und das Projekt durch wissenschaftliche Begleitung evaluiert werden, um Kriminalitätsprävention und Opferschutz zu gewährleisten. Durch Kooperation innerhalb der Europäischen Union können die Kenntnisse der Rechtssysteme der Mitgliedsstaaten und die europäischen Beziehungen verbessert, eine Optimierung von gezielten Methoden, der Aufbau informeller Kontaktnetze zwischen Strafverfolgungsbehörden und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit erzielt werden.

Das Projekt hat folgende Schwerpunkte:

Kriminalitätsprävention:

- Austausch von Methoden und Verfahren für die Umsetzung bewährter Praktiken zur Kriminalitätsprävention,
- Entwicklung neuer Präventionsstrategien auf lokaler, regionaler und europäischer Ebene,
- Optimierung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses von Projekten zur Kriminalitätsverhütung,
- Evaluation des Modellprojekts auf lokaler, regionaler und europäischer Ebene,
- Vergleich von Statistiken und kulturell bedingter Unterschiede zwischen den Mitgliedsstaaten,
- Abbau von Unsicherheitsgefühlen und Angst vor Verbrechen sowohl auf privater als auch auf beruflicher Ebene.

¹ Anführungszeichen wegen möglicher Zweifelsfälle, in denen vordergründig noch kein Straftatbestand vorliegt, die aber nicht minder brisant und konflikthaft sein oder werden können.



Opferschutz:

- Information der Öffentlichkeit über den Zugang zur Justiz und den weiteren Verfahrensablauf im Bereich Stalking und Häusliche Gewalt,
- Sensibilisierung der Angehörigen der Rechtsberufe für die Rechte von Opfern,
- Information und Schulung der Mitarbeiter von Strafverfolgungsbehörden,
- Aufbau von effektiven Strukturen zur Unterstützung der Opfer von Straftaten,
- Optimierung von Vermittlungsstrategien.

Darüber hinaus versteht das Stalking-KIT das hier dargelegte differenzierte und in der Praxis bereits erprobte Angebot zur Bearbeitung von Stalking-Delikten und Delikten häuslicher Gewalt als eine besonders geeignete *ergänzende* Säule neben und in enger Kooperation mit den bereits in der Stadt Bremen bestehenden Angeboten

- der Polizeidienststellen (insbesondere den 4 Stalking-Beauftragten der Polizeiinspektionen),
- des Opfernotrufs der Polizei Bremen (Tel. 0800 2800110),
- Selbsthilfegruppen und
- Professionellen des Gesundheitsamtes bzw. des Sozialpsychiatrischen Dienstes sowie

als Ergänzung zu den möglichen Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz.

Gemeinsame Verwaltungsvorschrift:

Die Beauftragung des Stalking-KIT geschieht auf Grundlage einer bestehenden Verwaltungsvorschrift des Senators für Inneres, des Senators für Justiz und Verfassung sowie des Senators für Arbeit, Fraün, Gesundheit, Jugend und Soziales vom Dezember 2001 und einer Kommentierung dieser Richtlinie vom 9. Mai 2001 zur frühzeitigen Intervention und Fallanregung durch Polizeibeamte bzw. Fallzuweisung durch die Sonderdezernentinnen der Staatsanwaltschaft Bremen.

Angelehnt an Richtlinie und Kommentierung meint dies:

- Die in Stalking-Fällen und Fällen häuslicher Gewalt ermittelnden Polizeibeamten haben im Gegensatz zu den übrigen staatlichen Verfahrensbeteiligten oft *erste unmittelbare Einblicke* sowohl in den Tatablauf als auch in das „Täterprofil“, das bei der Gefahrenabwehr in Stalking-Fällen eine besondere Rolle spielt².
- Gleichzeitig besteht unmittelbarer Kontakt zur aktuellen Lage der traumatisierten oder stark seelisch belasteten Opfer - etwa im Rahmen von Zeugenvernehmungen³. Solche Opfer müssen im Einzelfall an einen Krisendienst vermittelt werden, weil sie nicht allein gelassen bzw. in ihre Wohnung zurück entlassen werden können.
- Besonders gewichtiger Grund für eine Ausweitung der polizeilichen Anregungskompetenzen zum Stalking-KIT ist die nicht nur für die Gefahrenabwehr, sondern auch im Sinne des Opferschutzes wichtige unmittelbare *Zeitnähe* der polizeilichen Kenntnis zum Tatgeschehen und die unmittelbar durch das Stalking-KIT möglich werdende „staatliche“ Intervention zur Täterbegrenzung.

Dessen ungeachtet gilt gemäß der Verwaltungsvorschrift:

- Die StA bleibt jederzeit – auch bei Einschaltung des Stalking-KIT durch die Polizei - *Herrin des Strafverfahrens*. Die Einschaltung ist eine *zusätzliche* Maßnahme zum Ermittlungsverfahren und dient der unmittelbaren Gefahrenabwehr im Zweifelsfall sowie der Entlastung der StA-

² bestehen Vorstrafen wegen Gewaltdelikten, besteht Zugriff auf Waffen, sind Waffen im Besitz vermeintlich Tatverdächtiger

³ Zur weiteren Illustrierung des Gedankens der Gemeinsamen Richtlinie wird betont, dass auch die *Rolle* der Stalking-Beauftragten oder der ermittelnden Sachbearbeiter der Polizei gegenüber Geschädigten wie Beschuldigten sich positiv erweitert, wenn neben der Vernehmung auch auf konstruktive Möglichkeiten der Bewältigung des Tatgeschehens hingewiesen werden kann.



Dezernentinnen⁴, die häufig allein aus Aktenlage ihre Entscheidungen treffen müssen.

- Bei aus ihrer Sicht ungeeigneten Fallanregungen durch die Polizei hat die StA gemäß § 2 Abs. 2 der Verwaltungsvorschrift jederzeit die Möglichkeit, sich *gegen* eine von der Polizei angeregte Intervention des Stalking-KIT auszusprechen. Im Gegensatz zur sonstigen Praxis bei TOA-Anregungen durch die Polizei gilt für die Einschaltung des Stalking-KIT, dass die Intervention *sofort* begonnen und das Einverständnis der StA *so zeitnah wie möglich eingeholt* wird⁵.

Fallvignette 1 - „mildes“ Stalking:

Um eine mildere, aber dennoch belastende Form des Stalking zu illustrieren, möchten wir im folgenden einen Fall darstellen, der zeigt, wie präsent Stalking in der Gesellschaft ist und welche Ausmaße aus mildes Stalking-Verhalten für das Opfer annehmen kann.

Die 22-jährige Frau H schildert die Probleme mit ihrem ehemaligen Partner Herrn X folgendermaßen:

Frau H lernte Herrn X vor 3 Jahren über eine Freundin kennen. Zu dieser Zeit habe sie bereits alleine gewohnt. Herr X habe einen ruhigen, zurückhaltenden Eindruck gemacht und sei als Malergehilfe beschäftigt gewesen. Frau H habe sich in ihn verliebt, weil sie in ihm einen strukturierten, ruhigen Mann zu sehen glaubte, der ihr zur damaligen Zeit aufgrund ihrer Probleme mit dem Elternhaus sehr gut tat. Mit der Arbeitslosigkeit von Herrn X traten erste Probleme auf, so bekam Frau H zunehmend den Eindruck, dass Herr X sich nicht ernsthaft um eine neue Anstellung bemühte, nachdem er seinen Aushilfsjob verloren hatte, sondern stattdessen das wenige beiden gemeinsam zur Verfügung stehende Geld z.B. für zahllose Handyverträge ausgab.

Zudem fühlte sich Frau H durch die Eifersucht ihres Partners zunehmend beeinträchtigt. So unterstellte Herr X seiner Partnerin, mit anderen Männern zu flirten, und war auch bei ihren Kontakten zu ihren oder gemeinsamen guten Freunden und Freundinnen stets misstrauisch. Er untersagte ihr immer öfter, allein das Haus zu verlassen, hatte jedoch auch keine Lust, etwas mit ihr gemeinsam zu unternehmen. Frau H fühlte sich in ihrer Freiheit der Lebensgestaltung zunehmend eingeschränkt, ihre Kontakte zu Freunden wurden seltener und wenn sie es wagte, alleine auszugehen, nahm sie ihr Handy gar nicht erst mit, da Herr X sonst „alle 5 Minuten“ bei ihr angerufen habe, um sie zu kontrollieren.

Zu Beginn des Jahres hatte Frau H bereits versucht, sich von Herrn X zu trennen, aber er sei bei ihrem Versuch, ihre Sachen mithilfe einer Freundin aus seiner Wohnung zu holen „ausgerastet“ und habe Frau H als „Schlampe“ und „Hure“ beschimpft.

Dabei sei er so impulsiv geworden, dass er von mehreren seiner Freunde festgehalten werden musste, als er Frau H tätlich angreifen wollte. Frau H sei es daraufhin lieber gewesen, mit ihm weiterhin zusammenzusein, als solche Auseinandersetzungen in Kauf zu nehmen.

Ein halbes Jahr später brachte sie dann doch die Kraft auf, sich von Herrn X zu trennen. Nach der Trennung belästigte Herr X sie aber immer wieder mit SMS, zahllosen nächtlichen Anrufen und überraschenden Besuchen, um Frau H als Partnerin zurückzugewinnen. Er versicherte ihr dabei, sich geändert zu haben, und bat sie, zu ihm zurückzukommen. Wenn Frau H ihm zu verstehen gab, dass sie lediglich an einer Freundschaft mit ihm interessiert war, beschimpfte er sie u.a. als „Hure“. Immer wieder stand er vor ihrem Haus, rief sie an oder besuchte sie überraschend und weigerte sich dann, ihre Wohnung zu verlassen. Bei einem solchen Besuch kam es schließlich zu einer tätlichen Auseinandersetzung, woraufhin Frau H laut ihre Nachbarn um Hilfe rief, in ihrer Angst gegen eine Fensterscheibe schlug, wobei Glas zu Bruch ging. Nachdem sie ihn aus ihrer Wohnung geworfen habe, schlug sich Herr X selbst und zeigte sie wegen Körperverletzung bei der Polizei an.

Manchmal schickte er ihr SMS, die latente Selbstmorddrohungen enthielten, woraufhin Frau H einmal Polizei und seine Familie alarmierte, weil sie um sein Leben fürchtete. Die Polizei fand Herrn X aber recht „gefasst“ in seiner Wohnung vor.

Erst die Strafanzeige und ihre Kontaktaufnahme mit den PsychologInnen des Stalking-KIT konnten Herrn X stoppen. Doch auch nach immerhin sechs Monaten ohne Belästigungen zeigt Frau H noch

⁴ insbesondere des Sonderdezernats.

⁵ Notfalls über den Bereitschaftsdienst des StA.



Vermeidungsverhalten, kämpft mit Angst und depressiven Zuständen und fühlt sich trotz räumlicher Distanz zu Herrn X noch immer nicht sicher.

Fallvignette 2 – Ex-Partner-Stalking:

Der Geschädigte, Herr Dampfahns, 43 Jahre alt, deutscher Herkunft., selbständiger Taxiunternehmer mit nur einem Fahrzeug, wirft der Beschuldigten, Frau Paasalina, 42, dänisch, Verkäuferin und – wie sie sagt – Psychologin, Beschädigung von Privateigentum, Hausfriedensbruch, Diebstahl und gefährliche Körperverletzung vor.

Vorgeschichte:

Die Beteiligten kannten sich seit nahezu 15 Jahren locker, weil Frau Paasalina jeweils den Geschädigten als Taxifahrer nutzte, wenn sie mit ihrem Mann und ihren Kindern oder allein gefahren werden wollte. Erst nach der Trennung Frau Paasalinas von ihrem Mann waren die beiden eine Partnerschaft eingegangen, die nur etwas mehr als ein Jahr gehalten habe.

Die Beschuldigte hat drei Kinder aus ihrer Ehe mit einem Deutschen. Sie und Herr Dampfahns hatten, nachdem sie eine Partnerschaft eingegangen waren, zusammen in Bremen ein Haus gemietet, in dem Frau Paasalina nach der Trennung und zur Zeit der Schlichtung alleine mit ihren Kindern lebte. Sie habe angeblich regelmäßig große Geldsummen von einem „sehr guten Freund der Familie“ aus Dänemark bekommen und dem Geschädigten davon etwa 700.000,- € sowie einen Oldtimer, einen Roller, ein Wasserbett, einen Weltempfänger und ein Fernseher geliehen, so die Beschuldigte. Laut Herrn Dampfahns, seien diese Gegenstände ein Geschenk gewesen.

Herr Dampfahns hatte sich von Frau Paasalina getrennt, nachdem sie ihn eines Abends unter Alkoholeinfluss mit einer Schere bedroht und mit einer Kaffeekanne relativ schwer verletzt habe, so seine Schilderung. Er sei regelrecht geflohen und nutzte die Feiertage, um sich eine Distanz zu der, aus seiner Sicht psychisch kranken, Beschuldigten zu verschaffen. Dennoch sei er von Frau Paasalina verfolgt und an einem anderen Tag die Haustür seiner Firma eingetreten worden, in der er seit seinem Auszug aus dem gemieteten Haus lebte. Auch habe sie dort vorgeblich einen Brand gelegt sowie sein Taxi mit der Aufschrift „keep cool“ besprüht. Aus der Firma hätte sie Fahrräder geklaut, die Sauna auf 110 Grad eingestellt, allerlei Gegenstände zerstört und eine Brunnenmadonna aus dem Garten mitgenommen.

Des Weiteren habe sie ihm Drohungen auf den Anrufbeantworter gesprochen, die auch polizeilich bestätigt werden konnten.

Nach mehreren Einzelgesprächen mit Frau Paasalina und Herrn Dampfahns formulierten die MitarbeiterInnen des TOA eine Schlichtungsvereinbarung, in der die Beschuldigte versicherte, den Konflikt als beendet anzusehen und weitere Nachstellungen sofort zu unterlassen. Beide Seiten akzeptierten darin die endgültige Trennung, versicherten, sich aus dem Weg zu gehen und keinerlei Kontakt mehr zu einander aufzunehmen.

Sobald Herr Dampfahns von Frau Paasalina aus dem Mietvertrag entlassen worden wäre, würde Herr Dampfahns den Oldtimer, den Weltempfänger und den Fernseher an die Eltern von Frau Paasalina zurückgeben. Weiterhin verzichtete der Geschädigte auf ein Schmerzensgeld wegen der gefährlichen Körperverletzung und des Angriffs mit der Schere.

Frau Paasalina hatte kurz vor Unterzeichnung des Schlichtungsvertrages den Kontakt zum TOA abgebrochen und reagierte nicht auf weitere Kontaktversuche und schriftliche vorgeschlagene Termine. Daraufhin mussten die außergerichtlichen Bemühungen eingestellt werden, und der Fall wurde wieder zurück an die Staatsanwaltschaft gegeben. Über den Ausgang des strafrechtlichen Verfahrens gibt es keine Informationen.

Ein gutes Jahr später meldete sich Frau Paasalina erneut telefonisch beim TOA und vereinbarte einen Gesprächstermin, da sie ihre Gegenstände von Herrn Dampfahns zurück erhalten wollte. Auch zu diesem von ihr selbst vereinbarten Termin erschien sie nicht und der Kontakt zu ihr brach erneut ab.



AGIS 2006

Grundsätze für die Praxis:

In der Arbeit mit „Opfern“ – die in der Regel vom gleichgeschlechtlichen Mitarbeiter des Stalking-KIT verantwortlich geführt wird – gelten zunächst die Grundsätze:

1. *Akute Krisen bewältigen:* Das Angebot der Krisenbegleitung, ggf. auch nachts, so weit dies nicht von anderen Diensten und Kooperationspartnern sichergestellt werden kann.
2. *Realitätsprüfung, Wiederherstellung der „inneren Sicherheit“:* Neben objektivem Schutz muss die innere Realität des „Opfers“ durch Gespräche oder andere tatkräftige Unterstützung bzw. Vermittlung hergestellt werden.
3. *Stärkung des Selbstwertgefühls:* Die „Opfer“ müssen kurz- oder mittelfristig in die Lage versetzt werden, die eigene Handlungsfähigkeit zu erkennen und die gewünschten Schritte (z.B. Strafanzeige, eindeutige Rückmeldung an „Täter“ u.a.m.) einzuleiten, um das ihnen Widerfahrene zu bewältigen und psychisch integrieren zu können.

In der Arbeit mit „Tätern“ – die (wie oben) in der Regel vom gleichgeschlechtlichen Mitarbeiter des Stalking-KIT verantwortlich geführt wird - gelten zunächst die Grundsätze:

1. *Sofort Grenzen setzen:* sofortige Intervention und Konfrontation mit den Tatvorwürfen, günstigenfalls Vorlage bzw. gemeinsame Erarbeitung von Schutzerkklärungen für das Opfer, notfalls aber auch zeitnahe Herbeiführung (straf)juristischer Sanktionen oder anderer Maßnahmen staatlicher Kontrolle (Gewaltschutzgesetz, Begutachtung o.a.).
2. *Realitätsprüfung:* „Täter“, Beschuldigte oder Tatverdächtige werden unmittelbar in die Verantwortung für ihr Handeln genommen und durch normverdeutlichende (gesellschaftliche) Stellungnahme und Konfrontation mit ihrem Tun und dessen Folgen von weiteren Stalking-Handlungen abgehalten⁶.
3. *Entlastende Gesprächsangebote vorhalten:* Das Reden über den Konflikt entlastet und kann destruktives Ausagieren erübrigen, wenn ein professionelles Gegenüber als „Neutrales Drittes“ die vorherrschende Dynamik triangulieren und Setting sowie Gesprächsinhalte entsprechend steuern kann. Regelmäßige entlastende Gespräche in akuten psychischen Krisen bieten zusätzlich einen Rahmen, durch den (bis auf wenige Ausnahmen) die Beschuldigte gleichermaßen gehalten wie begrenzt und kontrolliert werden können.
4. *Veränderung herbeiführen:* Die im Rahmen der Gespräche angebotene Unterstützung und Herausforderung zu Selbstreflexion sowie die Erarbeitung von alternativen Handlungsstrategien zur Bewältigung möglicher „innerer“ bzw. realer Konflikte verändern im Regelfall das Täterverhalten und bewirken die (Re-)Integration in die Gemeinschaft.

In Kooperation mit den anderen Verfahrensbeteiligten gelten die Grundsätze:

- Interventionen sollen aus Gründen der Spezialprävention und der Gefahrenabwehr so tatnah wie möglich geschehen (auch schon im Verdachtsfall vor einer kompletten Ausermittlung des Sachverhalts bzw. Strafanzeigerstattung).
- Intensive Rückkopplung über Sachstand und Auswirkungen der Interventionen an die Polizei und die StA sowie ggf. andere Kooperationspartner aus Opferhilfe und Täterkontrolle.
- Enge Kontrolle der Erbringung sämtlicher Vereinbarungen aus Schutzerkklärungen, Verhaltensvereinbarungen und/oder Wiedergutmachungsleistungen.

⁶ Tatverdächtige, deren Strukturen innerer Hemmung genügend ausgebildet sind, werden hierdurch bereits begrenzt und für weitere Interventionen auf der Gesprächsebene erreichbar. Weitaus problematischer sind hier Tatverdächtige mit „frühen“ Störungen und psychisch Kranke, wobei von Letzteren nach der bisherigen Erkenntnislage ein geringes bzw. gar kein Gefährdungspotential ausgeht.



Praktisches Vorgehen des Stalking-KIT:

1. Kontaktaufnahme: Die Kontaktaufnahme erfolgt im Gegensatz zu anderen Fällen der konstruktiven Konfliktbearbeitung *nicht* grundsätzlich mit allen Klienten *schriftlich* und nach genau festgelegtem Setting über Formbriefe, sondern im Einzelfall auch telefonisch oder persönlich.
2. Schutzklärung: Jede Intervention ist zuerst eine „eingrenzende korrigierende Gegenreaktion“ auf das „Täter“-Verhalten. Diese Gegenreaktion findet auf der Basis mindestens eines persönlichen Gespräches in einem genau festgelegten Setting und individuell auf den Einzelfall abgestimmt statt.
3. Einzelgespräche: Die Einzelgespräche mit Tätern und Opfern finden in einem dem Einzelfall angepassten Umfang und notwendigen Rhythmus in aller Regel in den quartiernahen und besonders niedrigschwelligen Schlichtungsräumen des Trägers der Maßnahme statt. Hausbesuche und Krisengespräche in den Polizeidienststellen sind möglich, wenn sie indiziert scheinen.
4. Die Gespräche werden von erfahrenen DiplompsychologInnen im geschlechtlich gemischten Team geführt. Die Position des Opfers wird gestärkt, dem Täter werden die geltenden gesellschaftlichen Normen und Werte in diesen Gesprächen verdeutlicht und er wird begrenzt. Die inneren Konfliktlagen der Betroffenen werden aufdeckend oder nicht-aufdeckend bearbeitet.
5. Im notwendigen Fall werden weitere rechtsstaatliche Interventionen angeregt (alles s.o.).

Gesprächsrahmen, -verläufe und Interventionsprozesse:

Äußerer Rahmen (Setting), Gesprächsverlauf und Interventionen werden u. a. bestimmt durch die Fragen und Kommentare des für den Gesprächsverlauf verantwortlichen Mitarbeiters des Stalking-KITs.

Neben der Realitätsprüfung wird im Prozess des dialogischen Assoziierens zu den Tat- und Dynamikverläufen die (innere) Beziehung zwischen Stalking-Opfer und –Täter besonders berücksichtigt.

Interventionen sind nicht festgelegt, sondern ergeben sich aus entsprechenden Lücken und Widersprüchen in dem Bild, das sich aus Eindrücken von gehörter Geschichte, den Gegenübertragungsphänomenen, dem Ablauf des Gesprächkontaktes (Szenisches Verstehen) und dem Verhalten der Klienten auf Grundlage der gleichschwebenden Aufmerksamkeit ergibt.

Die mit den Beteiligten erarbeiteten Ergebnisse der Gespräche (Unterlassungen, Schutzklärungen, Verhaltensabsprachen sowie die bei Nichtbeachten einzuleitenden staatlichen Reaktionen) werden mit dem Täter zeitnah schriftlich in Form einer Schutzklärung fixiert und von ihm unterzeichnet.

Diese Erklärung wird an die ermittelnden Polizeibeamten sowie zuständigen StA-Dezernenten bzw. Gerichte weitergeleitet.

Im Bedarfsfall werden Betroffene in ambulante oder stationäre Beratung oder Behandlung vermittelt⁷.

Der Vorgang wird beim Stalking-KIT erst dann endgültig abgeschlossen, wenn eine Rückmeldung der Justiz oder der anderen Dienste über die Erledigung des Falles beim Stalking-KIT eingegangen ist.

Ein Jahr nach Eingang dieser Rückmeldung wird die Akte aus Datenschutzgründen vernichtet⁸.

⁷ Vgl. etwa für die in der Regel weiblichen Opfer die Angebote der psychosozialen Hilfen im „Bremer Frauenstadtbuch 2005“ der Bremischen Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau (Hg).

⁸ so lautet die gesetzliche Vorgabe.



Theoretische Grundlagen:

Berücksichtigung bei den Interventionen des Stalking-KIT finden die Erkenntnisse über Täterprofile, Opferkategorien und Gefahrenlagediagnosen. Die psychosoziale Entwicklung der Beteiligten, zumindest der Täter wird erhoben und bei der Wahl der Interventionen berücksichtigt.

Theoretische Grundlage für das praktische Vorgehen des Stalking-KIT bilden die bei Stalking-Fällen besondere Bedeutung von Abwehrmechanismen, Entwicklungs- bzw. Lebenskrisen, Erkenntnisse über besondere Belastungen und Störungen der Täter sowie unterschiedliche Konflikttheorien zum Verständnis der Beziehungsdynamik zwischen Täter und Opfer und der Vorgeschichte von Stalking-Delikten (Beziehungsgewalt, Missbrauchserfahrung u.a.).

Neben den vorliegenden kriminologischen Erkenntnissen werden zudem Erkenntnisse zur Traumatisierung, Reviktimisierung und stützenden Psychotherapie berücksichtigt

Auf der Grundlage einer psychodynamischen Sichtweise werden lösungs- und ressourcenorientierte Methoden angewendet, um das Opfer schnellstmöglich zu stabilisieren und den Täter zu begrenzen. Durch die professionelle Anleitung zur Selbstreflexion werden Verantwortlichkeiten geklärt, Stärken, Ziele und Rechte aufgezeigt und gemeinsam Handlungsalternativen erarbeitet. Die erzielten Erfolge werden durch eine intensive Begleitung und die Gewährleistung einer Rund-um-die-Uhr-Bereitschaft gestützt und die Wiedereingliederung in die Gesellschaft ermöglicht.

